

## Prüfungsschema (räuberische) Erpressung, §§ 253 I, 255 StGB

### I. Tatbestandsmäßigkeit

#### 1. Objektiver Tatbestand

##### a. Nötigungshandlung:

- i. Bei § 253: Gewalt (auch gegen Sachen) *oder* Drohung mit einem empfindlichen Übel
- ii. Bei § 255: Gewalt gegen eine Person *oder* Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben

##### b. Erster Nötigungserfolg: Handeln, Dulden, Unterlassen (BGH) bzw. Vermögensverfügung (Literatur)

BGH	Literatur
<ul style="list-style-type: none"><li>• Jedes Handeln, Dulden, Unterlassen</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• abgenötigtes Verhalten muss <b>Vermögensverfügung</b> sein</li><li>• innere Willensrichtung entscheidend (glaubt Opfer, noch Einfluss zu haben?)</li></ul>

(Streit bei der **einfachen** Erpressung in der Regel ohne Bedeutung, da bei einfachem Nötigungsmittel Opfer in der Regel noch Einfluss hat und dann die für die Literatur erforderliche Verfügung zu bejahen ist!)

##### c. Zweiter Nötigungserfolg: Vermögensschaden

#### 2. Subjektiver Tatbestand

##### a. Vorsatz bzgl. aller objektiven Tatbestandsmerkmale

##### b. Bereicherungsabsicht

- i. Absicht, sich oder Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen
- ii. Stoffgleichheit: der angestrebte Vermögensvorteil muss die spiegelbildliche Kehrseite des Vermögensschadens sein
- iii. Rechtswidrigkeit der Bereicherungsabsicht - ist Tatbestandmerkmal! Meint Täter, er handle nicht rechtswidrig, weil er z.B. Zahlungsanspruch hat, entfällt Vorsatz, § 16 StGB. Dann evtl. Strafbarkeit aus § 240 StGB.

### II. Rechtswidrigkeit

1. Allgemeine Rechtfertigungsgründe
2. Verwerflichkeit der Erpressung nach Abs. 2 (**nur** zu prüfen bei § 253!)

### III. Schuld

### IV. Besonders schwerer Fall, § 253 Abs. 4 StGB

### V. Ergebnis